

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
und soziale Einrichtungen und des Gesetzes über die Einführung des
Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

16-128

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHEG, SHR 850.100) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG ZGB, SHR 210.100). Den als Anhänge beigefügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1 Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Die eidgenössischen Räte haben entschieden, die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) abzuschaffen. Eine entsprechende Vorlage wurde am 14. Dezember 2012 verabschiedet, und die Referendumsfrist ist am 7. April 2013 unbenützt abgelaufen. Darin ist eine vierjährige Übergangsfrist vorgesehen. Die Änderungen treten nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist per 8. April 2017 in Kraft.

Da sich die heute gültige zweijährige Kostenersatzpflicht der Heimatkantone als übergeordnetes Recht direkt auf das kantonale SHEG auswirkt, muss dieses per 8. April 2017 den neuen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung angepasst werden.

1.2 Kostentragung bei Fremdplatzierungen

Der Bundesrat hat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Im Kanton Schaffhausen erfolgte die Anpassung ans neue Bundesrecht durch eine Änderung des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (SHR 173.200, insbesondere Art. 57a – 57e JG) und des EG ZGB (insbesondere Art. 45 – 63). Konkret wurde die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) errichtet, welche an die Stelle der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden trat. Die Mandate werden durch die drei neu geschaffenen kommunalregionalen Berufsbeistandschaften geführt, sofern nicht private Mandatsträger eingesetzt werden können. Bezüglich der Finanzierung wurde folgende Regelung geschaffen:

- Die Kosten der kantonalen KESB werden grundsätzlich vom Kanton getragen, wobei ca. 10 Prozent durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind.
- Die Kosten der kommunalregionalen Berufsbeistandschaften werden grundsätzlich von den angeschlossenen Gemeinden getragen.
- Die Kosten der Mandatsführung wie auch die Kosten von Fremdplatzierungen und weiterer angeordneter Massnahmen (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung) werden grundsätzlich von den betroffenen Personen getragen. Sofern sie dafür nicht aufkommen können, werden diese Kosten von den zuständigen Gemeinden als Sozialhilfekosten verbucht. Der Kanton beteiligt sich daran zu 25 Prozent (vgl. Art. 35 und 36 SHEG).

Der Kantonsrat hat am 3. März 2014 die Motion Nr. 2013/12 erheblich erklärt, mit der verlangt wird, die finanzielle Zuständigkeit in Bezug auf die *Fremdplatzierungskosten* neu zu regeln. Dabei sei zu berücksichtigen, dass *die Anordnungen der KESB* nicht zu einer übermässigen finanziellen Belastung der Gemeinden führen. Ebenfalls überwiesen hat der Kantonsrat am 3. März 2014 das Postulat Nr. 2013/2. Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, einen Bericht zu erstellen, wie die Akzeptanz und die finanzielle Verträglichkeit *der von der KESB* getroffenen Massnahmen für die Gemeinden erhöht werden könnte. Motion und Postulat stehen in engem Zusammenhang und haben auch Auswirkungen auf das SHEG.

2. Erwägungen

2.1 Abschaffung der innerkantonalen Verrechnungsmöglichkeit

Ein Hauptgrund für die Abschaffung der Kostenersatzpflicht der Heimatkantone und die konsequente Einführung des Wohnortsprinzips auf eidgenössischer Ebene war die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. In jedem einzelnen Fall eines Wohnsitzwechsels einer Sozialhilfe beziehenden Person musste die Zuständigkeit bezüglich Finanzierung abgeklärt werden, oft gab es doppelte oder gar dreifache Bürgerorte in verschiedenen Kantonen, manchmal musste gar in alten Kirchenbüchern nach dem letzterworbenen Bürgerort der Urahnen geforscht werden. Durch die hohe Mobilität wurde hin und her verrechnet; oft hat sich das gegenseitige Verrechnen am Schluss wieder fast ausgeglichen.

Aus diesen Gründen soll auch auf kantonaler Ebene zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes im SHEG bei innerkantonalen Zuzügen auf die gegenseitige Verrechnung innert den zwei Jahren verzichtet und analog dem ZUG allein auf das Wohnortsprinzip abgestellt werden.

Schliesslich werden im Sinne einer schlanken Verwaltung und im Einklang mit der Revision des ZUG auch die an Zwei-Jahresfristen gebundenen Verrechnungsmöglichkeiten gegenüber dem sozialhilferechtlichen Lastenverteilungsverfahren (LAV) sowie die Übernahme von Leistungen, welche aufgrund von Bundesgesetzen oder Konkordaten geschuldet sind, in das LAV abgeschafft. Das finanzielle Volumen des LAV hat sich in den letzten Jahren zwischen 2,5 und 3 Mio. Franken jährlich bewegt, wovon gemäss Art. 36 SHEG ein Viertel vom Kanton und Dreiviertel von den Gemeinden aufgrund der Einwohnerzahl übernommen wurden. Der solidarische Pro-Kopf-Beitrag schwankte in

den letzten sieben Jahren zwischen Fr. 25.90 im Jahre 2014 als Minimum und Fr. 30.95 im Jahre 2010 als Maximum. Durch den Wegfall der innerkantonalen Verrechnungen wird das Solidaritätsgefäss LAV stark schrumpfen, auf die Grössenordnung von ca. 1 Mio. Franken jährlich.

2.2 Verfahren und Kostentragung bei Fremdplatzierungen

2.2.1 Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, den Berufsbeistandschaften und den Gemeinden

Gemäss Art. 56 EG ZGB führen die Gemeinden die Berufsbeistandschaften, wobei es im Kanton maximal vier Berufsbeistandschaften geben kann. Zurzeit gibt es drei Berufsbeistandschaften, nämlich Neuhausen am Rheinfall mit allen Gemeinden des Klettgaus inkl. Rüdlingen und Buchberg, die Stadt Schaffhausen mit den Gemeinden Barga, Büttenhardt, Lohn, Stetten und Merishausen sowie Thayngen mit den Gemeinden des Reiat und des oberen Kantonsteils, inkl. Dörfli. Jede angeschlossene Gemeinde hat mit der Sitzgemeinde einen (innerhalb des jeweiligen Kreises identischen) Zusammenarbeitsvertrag geschlossen. Dieser regelt insbesondere die Verteilung der Kosten der Berufsbeistandschaften auf die angeschlossenen Gemeinden und sieht unter anderem auch vor, dass in einer Berufsbeistandskommission allfällige Differenzen besprochen und nach Möglichkeit bereinigt werden.

Eine Kontaktstelle für die KESB sind auf kommunaler Ebene somit die drei Berufsbeistandschaften. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 57 EG ZGB. Die KESB muss nach geltendem Recht nur in speziellen Situationen direkt mit den Gemeinden Kontakt aufnehmen, vor allem im Zusammenhang mit der Anordnung von Massnahmen mit erheblicher Kostenfolge. In solchen Fällen ist die Gemeinde nur – aber immerhin – *zu informieren* (vgl. Art. 52 EG ZGB). Dahinter steht die Überlegung, dass die Gemeinden bei der konkreten Anordnung einer Massnahme durch die KESB ohnehin keinen direkten Einfluss nehmen können. Auch ausserhalb dieser Informationspflicht zieht die KESB aber im Rahmen ihrer Abklärungen bei Bedarf insbesondere die kommunalen Sozialhilfebehörden bzw. die kommunalen Sozialen Dienste bei. Weiter gewährt sie den Gemeinden in den Fällen von Art. 52 EG ZGB über die reine Information hinaus jeweils die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinden zusätzlich und ganz generell bereits schon über die Aufnahme eines Verfahrens informiert werden sollen, unabhängig von einer allfälligen späteren Kostentragungspflicht. Schon jetzt bietet sich mit Art. 49 EG ZGB die Möglichkeit, dass die KESB eine geeignete Stelle oder eine geeignete Person, *die nicht Mitglied der KESB sein muss*, mit Abklärungen beauftragen kann.

Von der Regelung, wie sie zurzeit der Kanton Zürich kennt (Einholen eines Amtsberichts bei den Gemeinden bei jeder Eröffnung eines Verfahrens), wird abgesehen. Neben datenschutzrechtlichen Bedenken sind es vor allem der hohe Aufwand insbesondere für die Gemeinden sowie der Zeitfaktor, die zu beachten sind: Die KESB führt über tausend Verfahren pro Jahr durch, wobei nur beim kleinsten Teil vorgängiger Bedarf für einen Einbezug der Gemeinden im Rahmen von Abklärungen besteht. Berichte der Gemeinden müssten zudem sehr rasch erstellt werden, d.h. innert weniger Tage.

Kleinere Gemeinden sind dazu kaum in der Lage. Hinzu kommt, dass zum Teil mehrere Gemeinden angefragt werden müssen, dies vor allem, wenn die betreffende Person vor kurzem den Wohnort gewechselt hat. Sehr oft sind die Gemeinden gar nicht in der Lage, der KESB sachdienliche Informationen zu liefern. Eine generelle Pflicht zur Einholung eines Amtsberichts bei den Gemeinden bei jeder Eröffnung eines Verfahrens wäre ein administrativer Leerlauf und wird deshalb nicht weiter verfolgt. Es muss der KESB überlassen bleiben, bei welcher Stelle sie die erforderlichen Informationen einholt. Dies kann, muss aber nicht zwingend die Wohngemeinde sein.

Die Möglichkeit, dass die KESB bei der Gemeinde eine Stellungnahme einholen *kann*, ist mit Art. 49 EG ZGB vom Gesetz her bereits abgedeckt und ist, wie oben ausgeführt, gelebte Praxis. Eine Gesetzesänderung im Hinblick auf eine Mitteilungs- oder gar Anhörungspflicht der Gemeinde im Vorfeld aller Anordnungen von Massnahmen ist nicht notwendig respektive eine Gesetzesanpassung ist nur erforderlich bei der Anordnung einer Massnahme *mit erheblicher Kostenfolge* (vgl. Art. 52 Abs. 2 EG ZGB).

2.2.2 Zusammenarbeit der KESB mit weiteren kantonalen Stellen

An einer gemeinsamen Sitzung von Regierungsrat und Stadtrat Schaffhausen vom 3. November 2015 wurde vereinbart, das Thema Fremdplatzierungen an einem Runden Tisch mit den betroffenen Akteuren zu diskutieren. Dieser Runde Tisch wurde am 14. Dezember 2015 durchgeführt. Teilgenommen haben Mitarbeitende der KESB, der Jugendanwaltschaft, des kantonalen Sozialamtes, der Abteilung Sonderpädagogik des Erziehungsdepartements, des Amtes für Justiz und Gemeinden sowie der Sozialhilfebehörde der Stadt Schaffhausen. Das Treffen wurde vom zuständigen Stadtrat der Stadt Schaffhausen geleitet.

Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen kantonalen Stellen zwar vorhanden ist und teilweise auch gut genutzt wird, dass sie aber noch verbessert und systematisiert werden sollte.

2.2.3 Kostenübernahmegarantie, Kostengutsprache, Kostentragung

Platzierungen sind vielfach mit erheblichen Kosten verbunden. So schlugen bei einer Schaffhauser Gemeinde beispielweise für die vorsorgliche Platzierung eines Jungen Fremdplatzierungskosten von täglich 780 Franken zu Buche. Solch hohe Kosten können von den Eltern alleine nicht mehr getragen werden. Die Institutionen (Heim, Pflegefamilie etc.) nehmen deshalb immer häufiger Personen nur noch dann auf, wenn eine Kostengutsprache einer kommunalen Sozialhilfebehörde oder einer kantonalen Amtsstelle geleistet wird.

Im interkantonalen Verhältnis läuft die Finanzierung grundsätzlich gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002 (SHR 850.130) ab. Im Kanton Schaffhausen ist das kantonale Sozialamt die IVSE-Stelle (vgl. §§ 69 ff. der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen [SHEV] vom 18. Februar 2014 [SHR 850.111]). Die ausserkantonale Institution ersucht beim kantonalen Sozialamt um eine Kostenübernahmegarantie

(§ 72 SHEV). Diese kann das kantonale Sozialamt jedoch nur dann gewähren, wenn sie vom innerkantonalen Kostenträger (in der Regel von der kommunalen Sozialhilfebehörde) eine Kostengutsprache erhält. In der Vergangenheit hat es verschiedentlich Fälle gegeben, in denen die kommunale Sozialhilfebehörde die Kostengutsprache verweigert hat. Das kantonale Sozialamt (IVSE-Stelle) konnte deshalb die Kostenübernahmegarantie nicht abgeben. Es bestand dann die erhebliche Gefahr, dass die ausserkantonale Institution die Aufnahme verweigerte respektive androhte, die bereits aufgenommene Person werde aus der Institution entlassen, was in diesen Fällen jeweils zu einer akuten Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Kindeswohls geführt hätte. Der Kanton Schaffhausen kommt dadurch auch in den Ruf, durch die Verzögerung oder Verweigerung der Kostenübernahmegarantie die interkantonale IVSE nicht einzuhalten. Diese Problematik gilt grundsätzlich nicht nur im interkantonalen Kontakt, sondern auch bei Platzierungen im Kanton Schaffhausen selbst.

Wie bereits im geltenden Recht muss sich die KESB mit der Gemeinde in Verbindung setzen, wenn diese von einer Fremdplatzierung mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinde betroffen ist. Wie weiter oben bereits dargelegt, gewährt die KESB den Gemeinden in diesen Fällen über die reine Information hinaus auch die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies soll neu explizit so verankert werden. Damit erhält die Gemeinde namentlich auch die Möglichkeit, sich zu einer allfälligen fehlenden Zuständigkeit zu äussern. Die KESB muss sich zwar mit den Überlegungen der Gemeinde auseinandersetzen, bleibt im Entscheid jedoch letztlich unabhängig. Lehnt die Gemeinde nach erfolgter Platzierung eine Kostengutsprache und eine Kostentragung ab, so ist es im Rahmen der ihm von der KESB diesbezüglich übertragenen Aufgabe Sache des Beistandes, die Finanzierung der angeordneten Massnahme sicherzustellen. Der Beistand kommt somit nicht umhin, einen allfälligen ablehnenden Entscheid der zuständigen Gemeinde mit Rechtsmittel anzufechten. Bisher musste in solchen Fällen der Beistand zunächst bei der KESB um Zustimmung zur Prozessführung gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB ersuchen. Dies hat gelegentlich zu Verzögerungen oder Unsicherheiten geführt. Inskünftig wird die KESB bereits bei der Einsetzung des Beistandes und spätestens im Beschluss über die Fremdplatzierung dem Beistand das Recht (und die Pflicht) einräumen, einen negativen Entscheid über die Kostengutsprache anzufechten, wofür ihm jeweils Substitutionsbefugnis erteilt wird (Beizug eines Rechtsanwaltes). Dies beschleunigt das Verfahren. Rechtsmittelinstanz bei einer Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid der kommunalen Sozialhilfebehörde ist wie bisher das Departement des Innern (vgl. Art. 32 ff. SHEG).

Neu ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Gleichzeitig mit der Information über Massnahmen mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinde lädt die KESB die Sozialhilfebehörde der *Wohnsitzgemeinde* im Verlaufe der Abklärungen zu einer Stellungnahme ein, wenn sich zeigt, dass die anzuordnende Massnahme zu hohen Kosten führt, welche von der Wohnsitzgemeinde (respektive dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen) bezahlt werden müssen. Das Recht der Gemeinde auf Stellungnahme ergänzt das bisherige Recht, informiert zu werden.

- Erfolgt eine Platzierung respektive wird die Gemeinde um Kostengutsprache ersucht, so prüft die Sozialhilfebehörde die sozialhilferechtliche Zuständigkeit und leistet die Kostengutsprache. Der Entscheid wird gegenüber dem kantonalen Sozialamt (als IVSE-Stelle) eröffnet.
- Lehnt die Sozialhilfebehörde die Kostengutsprache ab, so gewährt das kantonale Sozialamt *subsidiär* die Kostengutsprache und leistet auch allfällige Zahlungen. Der zur Sicherstellung der Finanzierung beauftragte Beistand bzw. ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt erhebt im Namen des Kindes Rekurs beim Departement des Innern.
- Ergibt sich aus dem rechtskräftigen Entscheid über den Beschluss der Gemeinde, dass die kommunale Sozialhilfebehörde die Kostengutsprache zu Recht verweigert hat, und kann auch kein anderer Kostenträger bestimmt werden, so bleibt es bei der Kostenübernahmegarantie und der Zahlungspflicht durch das kantonale Sozialamt. Spätere Entscheide (z.B. Änderung der Massnahme, Rückforderungen durch das kantonale Sozialamt) bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Die neue Regelung bezüglich der Zuständigkeit des kantonalen Sozialamtes zur Vornahme der *subsidiären* Kostengutsprache und von Zahlungen kann nicht mittels Weisungen und Kreisschreiben eingeführt werden. Es braucht dazu eine Anpassung auf Gesetzesstufe.

2.2.4 Fremdplatzierungen und schulische Massnahmen

In der Praxis sind den durch die KESB verfügten Kindesschutzmassnahmen oft schulische Massnahmen vorgelagert, da sich Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls – bspw. auffälliges Verhalten, kognitive Defizite – oftmals zuerst im schulischen Umfeld zeigen. Diese schulischen Massnahmen sollen allfällige Defizite ausgleichen, damit zu einem späteren Zeitpunkt gar keine Kindesschutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Die schulischen Massnahmen werden unter Einbezug des Erziehungsdepartements von den kommunalen Schulbehörden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten festgelegt. Die Massnahmen erfolgen entweder integrativ in einer Regelklasse am Wohnort des Kindes oder in einer Sonderschulinstitution. Die Kosten einer Sonderschulung werden hauptsächlich vom Kanton getragen; erfolgen die Massnahmen nicht in der Regelklasse am Wohnort, leisten die Wohngemeinden und die Erziehungsberechtigten einen finanziellen Beitrag. Dass den zu behebenden Defiziten neben gesundheitlich-kognitiven verschiedentlich auch soziale Problemstellungen zu Grunde liegen, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Zu Diskussionen Anlass geben Fälle, wenn eine durch die Schulbehörde angeordnete Sonderschulmassnahme (z.B. Sonderschule mit Internat) nicht mehr im Einverständnis mit den gesetzlichen Vertretern des Kindes ist und in der Folge zur Wahrung des Kindeswohls ein Obhutsentzug mit Fremdplatzierung durch die KESB erfolgt: Schulische Massnahmen laufen grundsätzlich ohne Mitwirkung der KESB ab. Die KESB wird erst aktiv, wenn das Kindeswohl konkret gefährdet scheint. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Einvernehmen zwischen den Beteiligten – Kind, Erziehungsberechtigte, Behörden – nachhaltig gestört ist, so dass die Fortführung der auf freiwilliger Zusammenarbeit basierenden schulischen Massnahme scheitert, eine solche – neben der Massnahme zur Wahrung des Kindeswohls – aber weiterhin notwendig ist. In solchen Situationen hat die KESB die Möglichkeit, mittels Anordnung einer Kindesschutzmassnahme, konkret einem Obhutsentzug mit

Fremdplatzierung, die Stabilisierung der Lebenssituation des Kindes zu erzwingen. Eine neue schulische Massnahme wird erst durch eine kindesschutzrechtliche Fremdplatzierung wieder ermöglicht.

Die Anordnung einer Fremdplatzierung wirkt sich auf die Finanzierung aus: Während die schulischen Massnahmen inklusive Platzierung in einem Schulinternat mehrheitlich über den Kanton finanziert werden, tragen oftmals die Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe den Grossteil der Kosten einer Kindesschutzmassnahme bzw. Fremdplatzierung. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kindesschutzmassnahme existieren folglich zwei Finanzierungssysteme mit unterschiedlichen Kostenträgern, die aufeinander abzustimmen sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass diejenigen Massnahmen, die Bestandteil der Kindesschutzmassnahme bilden, auch entsprechend finanziert werden. Die von der KESB gegen den Willen der Eltern angeordnete Fremdplatzierung in Form einer Unterbringung in einem Internat, welches eine ganzjährige Platzierung gewährleisten kann, gilt nicht mehr als Teil der schulischen Massnahme, weshalb die Verpflegung und die Unterbringung neu nach den Regeln der Kindesschutzmassnahmen (ZGB) finanziert werden. Die Kosten der schulischen Massnahmen im engeren Sinn – u.a. Unterricht, spezielle Fördermassnahmen, schulische Betreuung – werden dagegen weiterhin zur Hauptsache durch den Kanton getragen.

2.2.5 Kostenverteiler Kanton – Gemeinden

Nicht nur im Kanton Schaffhausen, sondern auch in anderen Kantonen wurden Fälle bekannt, wo es infolge Fremdplatzierung zu einem markanten Anstieg der Sozialhilfekosten in den Gemeinden gekommen ist.

Nach geltendem Recht beteiligt sich der Kanton an den Kosten, welche von den Gemeinden als Sozialhilfekosten zu tragen sind, mit 25 Prozent (vgl. Art. 36 SHEG). Der Rest verbleibt bei den Gemeinden, wobei ihnen diese Kosten über den Finanzausgleich (Lastenausgleich) angerechnet werden (vgl. Art. 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 [FHG, SHR 621.100]).

Um die anerkannten Probleme einer übermässigen finanziellen Belastung einzelner Gemeinden bei einer Fremdplatzierungen zu entschärfen, schlug die Vernehmlassungsvorlage eine Rückkehr zum sozialhilferechtlichen Finanzierungssystem "Überlaufmodell mit Beteiligungsklausel" vor, welches zwischen 1996 und 2007 bereits in Kraft war: Das Gesetz bestimmte den Selbstbehalt der Gemeinden pro Einwohner, den Rest (= Überlauf) trugen die Gemeinden und der Kanton gemeinsam. Gemeinden, deren Sozialhilfekosten pro Kopf der Bevölkerung höher als 150 Prozent der durchschnittlichen Kosten betragen, konnten diesen Überschuss in das LAV einspeisen, so dass diese Kosten von der Summe aller Gemeinden und dem Kanton getragen wurden. Durch den Ausbau des Finanzausgleichs wurde diese Bestimmung per 1. Januar 2008 wieder aus dem Sozialhilfegesetz gestrichen. Neu sollte der Ansatz auf 120 Prozent der durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten der Sozialhilfe über alle Gemeinden festgelegt werden. Auf diese Weise wäre es einerseits zu einer Betragsdeckung bei kleineren Gemeinden gekommen, welche durch eine oder mehrere sehr kostspielige Fremdplatzierungen hohe Sozialhilfeausgaben haben. Andererseits wären das durch den Wegfall von Verrechnungsmöglichkeiten der Gemeinden geschrumpfte LAV wieder gestärkt und damit die Gemeindesolidarität gefördert worden.

2.2.6 Finanzierungspool für alle Platzierungen

Bei einer je nach Sachbereich unterschiedlichen Kostentragung, wie dies heute der Fall ist, sind Unstimmigkeiten zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern kaum zu vermeiden. Der Runde Tisch zur Fremdplatzierung hat deshalb angeregt zu prüfen, *sämtliche Platzierungen, welchen eine Massnahme zugrunde liegt* und die von der öffentlichen Hand getragen werden, über eine sogenannte Poollösung zu finanzieren. Wenn die Finanzierung nicht geklärt sei, so die Meinung des Runden Tisches, könne noch so gut zusammengearbeitet werden, die Platzierung werde immer ein Streitpunkt bleiben. *Ein solcher Pool würde somit alle Platzierungsmassnahmen umfassen, unabhängig davon, ob die Anordnung zivilrechtlich, schulrechtlich oder jugendstrafrechtlich indiziert ist.* Aufgrund der offenen Fragen bezüglich der Äufnung des Pools bzw. der Kostenträgerschaft, der politisch heiklen Vermischung der Indikatoren sowie des Umgangs mit ambulanten Massnahmen verzichtete die Vernehmlassungsvorlage jedoch darauf, die sozialhilferechtliche Poollösung weiter zu verfolgen.

3. Vernehmlassung und weiteres Vorgehen

3.1 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Von Mitte Juni 2016 bis Mitte August 2016 wurden die vorstehend erläuterten Revisionsvorschläge in eine breit gestreute Vernehmlassung bei den Gemeinden, den politischen Parteien sowie weiteren Organisationen gesandt. Dabei nahmen unter anderem 11 Gemeinden, der Verband der Schaffhauser Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten VGGSH, 3 Parteien sowie verschiedene verwaltungsinterne Organe Stellung zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.

Die Gemeinden lehnten dabei die Wiedereinführung des "Überlaufmodells" als zu wenig weitgehenden, die Grundprobleme nicht lösenden Vorschlag ab und forderten mehrheitlich eine vollumfängliche Poollösung sowie eine umfassendere Kostenbeteiligung des Kantons an den Fremdplatzierungskosten. Als Vorteile wurden dabei unter anderem Budgetsicherheit der Gemeinden, erhöhte Kompatibilität mit Art. 43a Abs. 3 der Bundesverfassung – dasjenige staatliche Gemeinwesen, welches die Kosten verursacht, muss diese auch tragen – und verfahrensökonomische Gründe wie die Reduktion von Zuständigkeitsstreitigkeiten sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den Gemeinden angeführt. Dies insbesondere auch in Hinsicht auf die Abgrenzung zwischen Fremdplatzierungen und schulischen Massnahmen, wobei die diesbezüglichen Ausführungen auf breite Ablehnung seitens der Gemeinden stiessen. Begrüsst wurde dagegen von der Mehrheit der Gemeinden – mit Ausnahme der Stadt Schaffhausen sowie der Zentrumsgemeinden Neuhausen am Rheinfall sowie Thayngen – die Gleichziehung mit dem Bundesrecht in Bezug auf die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das ZUG.

Hinsichtlich des Einbezugs der Gemeinden ins KESB-Verfahren wurde die Absicht der KESB, zukünftig die Gemeinden einzubeziehen, grundsätzlich begrüsst. Es wurde jedoch verschiedentlich

beanstandet, dass die vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend sei, da es sich nur um eine Information durch die KESB handeln würde und nicht um einen tatsächlichen Einbezug der Gemeinden. Der Gesetzestext liesse zudem zu viele Fragen offen und sei zu wenig griffig.

3.2 Weiteres Vorgehen

Die Stellungnahmen der Gemeinden zeigen klar, dass die ursprünglich vorgeschlagene Rückkehr zum "Überlaufmodell mit Beteiligungsklausel" als unzureichende und den Grundsätzen der fiskalischen Äquivalenz sowie der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zuwider laufende Lösung empfunden wird. Um diesen Grundsätzen gerecht zu werden, ist vielmehr das Modell einer Poollösung für sämtliche Platzierungskosten weiter zu verfolgen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der vorgenannten Grundsätze ist dabei die gesamte Finanzierung einer Staatsebene zuzuordnen, wobei vorliegend nur die kantonale Ebene in Frage kommt: Eine Zuweisung an die kommunale Ebene wird durch die zwingende bundesrechtliche Vorgabe, wonach Fremdplatzierungen durch die KESB anzuordnen sind, verunmöglicht.

Die Erarbeitung einer Poollösung führt damit zu einer substantiellen Kostenverlagerung von der kommunalen auf die kantonale Ebene in einem Bereich, der traditionell durch die Gemeinden finanziert wurde. So beliefen sich die durch die Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrags von 25 Prozent für Fremdplatzierungen aufzuwendenden Kosten in den letzten beiden Jahren auf ca. 5 Mio. Franken. Und auch im Bereich der Sonderschulung beteiligen sich die Gemeinden bis anhin pro Sonderschüler/in mit einem Betrag von durchschnittlich 13'000 Franken pro Jahr.

Diese substantielle Kostenverlagerung ist zwingend zu kompensieren, sei es über eine anderweitige Verlagerung von kantonalen Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten auf die kommunale Ebene oder im Rahmen eines Steuerfussabgleiches. Die Erarbeitung einer Poollösung wird so zu einer substantiellen Teilfrage im Rahmen der Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie das vom Parlament am 5. September 2016 überwiesene Postulat Nr. 2016/3 fordert. Entsprechend ist vorliegend darauf zu verzichten, die Frage der Finanzierung von Fremdplatzierungen neu zu regeln. Die aktuelle Revision des SHEG und des EG ZGB soll sich vielmehr darauf konzentrieren, die aufgrund der Anpassungen des ZUG notwendigen Änderungen vorzunehmen sowie die in der Vernehmlassung unbestrittenen Vorschläge umzusetzen. Hierzu zählt namentlich auch die Einführung der Vorfinanzierung von Fremdplatzierungen durch den Kanton bei Zuständigkeitsstreitigkeiten.

4. Gesetzesänderungen im Einzelnen

4.1 Änderungen des SHEG

Neben den vorstehend erläuterten Hauptpunkten (ZUG/Fremdplatzierungen) wurden noch kleinere Anpassungen im Bereich der sozialen Einrichtungen sowie redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen. Diese in der Vernehmlassung unbestrittenen Änderungen sind nachstehend alle erwähnt.

Art. 8 Abs. 4

Die Frage der Gemeindegewalt hat sich unter anderem durch die gemeinsame elterliche Sorge bzw. die geteilte Obhut bei schwierigen Familienverhältnissen und Fremdplatzierungen durch die KESB verkompliziert. Damit in Fällen, in denen die Zuständigkeit streitig ist, eine von der KESB veranlasste Platzierung nicht scheitert, wird die Möglichkeit zur Gewährung von Sozialhilfeleistungen durch den Kanton verankert. Diese – temporäre und subsidiäre – Zuständigkeit des Kantons bezieht sich nicht nur auf die Zusprechung finanzieller Leistungen, sondern umfasst auch die Abklärung der rechtlichen Verhältnisse. Entsprechend ist die Zuständigkeit bereits im Abschnitt II des SHEG zu verankern, während die finanziellen Aspekte der Vorfinanzierung in Kapitel 5, Finanzierung, in Art. 36a SHEG, geregelt werden. Diese Möglichkeit der Vorfinanzierung besteht im Übrigen grundsätzlich nicht nur bei Streitigkeiten über die örtliche, sondern auch über die sachliche Zuständigkeit.

Art. 31 Abs. 3^{bis}

In der Vergangenheit sind immer wieder Fragen über die Rückerstattungspflicht an das kantonale Sozialamt herangetragen worden. Eine präzisere Definition bringt hier mehr Klarheit.

Art. 32a Rechtshilfe

Die Streitigkeiten um die Zuständigkeit haben in letzter Zeit zugenommen. Durch die geplante Stärkung des Wohnortprinzips (Abschaffung der Kostenersatzpflicht des Heimatkantons und der innerkantonalen Verrechnungen) wird es eher noch zu mehr Zuständigkeitskonflikten kommen. Durch eine explizite Pflicht der Gemeinden zur Leistung von Rechtshilfe wird der Vollzug erleichtert.

Art. 34 Abs. 1^{bis}

Eine klare Nennung des Rechtsweges bei Uneinigkeit in einem negativen Kompetenzstreit zwischen den Gemeinden schafft mehr Klarheit. Der neu geschaffene Absatz 1bis beschränkt sich dabei explizit auf negative Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinden. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden und kantonalen Verwaltungsbehörden fallen nicht darunter. In diesen Fällen ist vielmehr der bereits bestehende Rechtsweg zu beschreiten. So werden namentlich Streitigkeiten bezüglich der Anpassung von schulischen Massnahmen aufgrund einer Fremdplatzierung durch die KESB weiterhin vom Erziehungsrat beurteilt – zumindest bis zur Verwirklichung der angestrebten Poollösung. Die Vorfinanzierung der Fremdplatzierung während der Dauer dieses Verfahrens wird dabei gemäss Art. 8 Abs. 4 sowie Art. 36a sichergestellt. Eine allfällige, gleichzeitig erfolgende Ablehnung der sozialhilferechtlichen Kostengutsprache würde dagegen vom zuständigen Departement bis zum rechtskräftigen Entscheid im erziehungsrätlichen Verfahren sistiert.

Ebenfalls nicht unter den Absatz fallen im Übrigen negative Kompetenzstreitigkeiten über die Kantongrenze hinweg, welche gemäss ZUG abgewickelt werden.

Art. 36a Vorfinanzierung Fremdplatzierung

Damit in Fällen, in denen die Zuständigkeit streitig ist, eine von der KESB veranlasste Platzierung nicht scheitert, wird die Möglichkeit zur Kostenübernahme durch den Kanton vorgesehen. Nach der Klärung muss die zuständige Gemeinde bzw. kantonale Stelle die Kosten nachträglich übernehmen.

Art. 37

Die heute im ZUG auf Bundesebene vorgegebene Kostenersatzpflicht des Heimatkantons entfällt per 8. April 2017, was eine kantonale Anpassung unumgänglich macht. Gleichzeitig werden die entsprechenden innerkantonalen Verrechnungen aufgehoben. Dies führt zu einer merklichen administrativen Entlastung und bei der grossen Mehrheit der Gemeinden zu keinen nennenswerten Mehr- oder Minderbelastungen: Der Grossteil der gegenseitigen Verrechnung findet zwischen der Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall statt und endet zumeist in einem ausgeglichenen Ergebnis. Da diese beiden Kommunen über den grössten Wohnungsmarkt verfügen und die betroffenen Sozialhilfebezüger oft die Anonymität der grösseren Gemeinden suchen, werden sie im Übrigen strukturell immer von höheren Sozialhilfeausgaben betroffen sein. Auch die hohe Anzahl an anerkannten sowie vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen treibt die Sozialhilfequote tendenziell nach oben, da nach der fünf- bzw. siebenjährigen Zahlungspflicht durch den Bund längst nicht alle Flüchtlinge wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen. Durch die Niederlassungsfreiheit innerhalb des Kantons sind davon die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ungleich stärker betroffen als die Landgemeinden.

Die beiden Zentrumsgemeinden befürchten aufgrund dieser "Landflucht von Sozialhilfeempfängern" einen weiteren Anstieg ihrer Sozialhilfezahlen, was nicht mehr durch die Verrechnungsmöglichkeit ausgeglichen werden könnte. Zudem wurde angeführt, dass die heute gültige zweijährige Zahlungspflicht sich dämpfend auf die vermuteten Bemühungen von Landgemeinden, ihre Sozialhilfebezüger zu einem Wohnortwechsel zu motivieren, auswirken könnte. Da über 50 Prozent aller Sozialhilfedossiers innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, könnte sich die vermutete stärkere Landflucht ebenfalls negativ zu Ungunsten der grösseren Gemeinden manifestieren. Diese Befürchtungen lassen sich allerdings aktuell statistisch nicht belegen. Zu prüfen sein wird im Rahmen der Finanzierungsentflechtung jedoch, ob eine Anpassung des Lastenausgleichs, insbesondere eine deutlich stärkere Berücksichtigung der Sozialhilfelast, angezeigt ist, um den strukturbedingten Mehrbelastungen im Sozialhilfebereich besser Rechnung zu tragen.

Neu in die Berechnungen nach Art. 38 aufgenommen werden dafür Unterstützungsleistungen an Schweizer Bürgerinnen und Bürger ohne Unterstützungswohnsitz (Abs. 4). Diese wären, ohne entsprechende gesetzliche Regelung, am Aufenthaltsort zu unterstützen, was für Standortgemeinden von Notunterkünften und Kliniken einen erheblichen finanziellen Risikofaktor darstellt. Dies könnte dazu führen, dass derartige Einrichtungen nur noch Personen mit unbestrittenem Unterstützungswohnsitz aufnehmen oder gar den Betrieb ganz einstellen würden.

Art. 38 lit. b

Die Anpassungen sind auf Art. 37 abgestimmt.

Art. 41

Präzisierung von "Leistungserbringer" statt wie bisher "Einrichtungen": Anpassung an die Praxis, für besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung andere notwendige Dienstleister einzubeziehen (z.B. Pro Infirmis, Assistenz, Spitex).

Art. 46a Datenerhebung

Für die Erbringung, die Finanzierung und die Angebotsplanung der Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung benötigen die Leistungserbringer und die kantonalen Behörden Informationen im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen. In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Datenschutzbeauftragten und unter Einbezug von Vertretungen der Betroffenen wurde dazu das Vorgehen konkretisiert und geregelt. Dies beinhaltet insbesondere die auf den Zweck beschränkte Datenerhebung, die Anonymisierung besonderer Personendaten und die befristete Bearbeitung und Aufbewahrung.

Art. 49

Die leistungsbezogenen Pauschalen werden genauer umschrieben: Sie beziehen sich auf den individuellen Betreuungsbedarf der Person mit Behinderung. Damit wird bereits heute der erhöhte Aufwand für Schwerbehinderte gerecht abgegolten.

Art. 50

Die Formulierung wird dahingehend präzisiert, dass es sich um konkrete Projektkosten handelt. Ausserdem wird die Entscheidungskompetenz des Departements auf den Budgetrahmen des Staatsvoranschlags beschränkt.

Art. 58

Im Zuge der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wurde das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) per 1. Oktober 2016 durch einen Art. 148a mit der Marginalie "Unrechtmässiger Bezug einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe" ergänzt. Demnach wird, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Damit kann die entsprechende kantonale Strafnorm ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 60a

Die Revision des ZUG's erfordert klare kantonale Übergangsbestimmungen.

4.2 Änderungen im EG ZGB

Art. 52 Abs. 2

Die Gemeinden werden nicht nur informiert, sondern gleichzeitig auch zur Stellungnahme eingeladen.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Verzichts auf die Neuregelung der Finanzierung bei Fremdplatzierungen sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage gering: Die im Lastenverteilungsverfahren umgelegte Summe wird sich zwar verringern, eine spürbare Mehrbelastung der Gemeinden oder des Kantons ist jedoch wie gezeigt nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen ziehen jedoch administrative Mehraufwände nach sich. So sind Mehraufwände für das Departement des Innern als Rechtsmittelinstanz nicht auszuschliessen. Allein im Jahr 2015 (2016) wurden bei insgesamt 30 (29) erledigten Rekursverfahren 6 (8) Sozialhilferekurse eingeleitet, weil die angerufenen Gemeinden die Kosten von Platzierungen nicht tragen wollten (unerheblich davon, ob die Ablehnung mangels sozialhilfe-rechtlicher Zuständigkeit zu Recht erfolgte oder nicht). Mit vergleichbaren Fallzahlen ist auch in Zukunft zu rechnen.

Mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen ist beim Kantonalen Sozialamt für rechtliche Beratungen und Abklärungen. Dies lässt sich auch auf die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts bei getrennt lebenden Eltern zurückführen, welches oft zu kniffligen Zuständigkeitsfragen führt. Die Zuständigkeit wiederum ist Indiz und Anknüpfungspunkt für Drittleistungen – u.a. Unterhaltsforderungen gegen Elternteile, Leistungen der IV (Kinderrenten, EL-Leistungen, Hilflosenentschädigungen), Prämienverbilligung, usw. Diese Drittleistungen sind bis zur rechtsverbindlichen Klärung der Zuständigkeitsfrage geltend zu machen, was in Fällen unklarer Zuständigkeit sehr umständlich ist und oft die Beschreitung der Rechtswege erfordert.

Auch wenn grundsätzlich die Sozialhilfekosten vom Kanton für die zuständige Gemeinde bevorschusst werden, so besteht eine geringfügige Wahrscheinlichkeit, dass diese Vorleistungen nicht an ein Gemeinwesen weiterverrechnet werden können. Dies kann zum Beispiel dann auftreten, wenn die KESB Schaffhausen Massnahmen beschliesst, jedoch die für die Unterstützung zuständige Gemeinde keine Schaffhauser Gemeinde ist (vgl. OG 60/2014/15 und OG 60/2015/1 oder BGE 5Q.927/2014). Die Kosten können dabei pro Platzierung zwischen 130'000 bis 180'000 Franken betragen. Aufgrund der tiefen Fallzahlen von Fremdplatzierungen durch die KESB ist mit höchstens einem Fall pro Jahr zu rechnen, welcher allenfalls dem Kanton dauerhaft angerechnet wird.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Schaffhausen, 8. November 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4

⁴ Ist der Vollzug einer durch KESB-Beschluss verfügten Fremdplatzierung von Minderjährigen aufgrund fehlender Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe gefährdet, obliegt die Zusprechung von Leistungen der Sozialhilfe bis zur Klärung der Zuständigkeit dem Kanton.

Art. 31 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, welche die unterstützte Person für sich selbst, für ihren Ehegatten während der Ehe, für ihre eingetragene Partnerin oder ihren eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für ihre Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.

Art. 32a

Die Gemeinden leisten Rechtshilfe, insbesondere bei

Rechtshilfe

- a) Abklärungen über Art und Ausmass der persönlichen Sozialhilfe;
- b) Rückerstattungsverfahren;
- c) Geltendmachung von Verwandtenunterstützung.

Art. 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das zuständige Departement entscheidet bei negativen Kompetenzstreitigkeiten der Gemeinden in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Art. 36a

Die gemäss Art. 8 Abs. 4 dieses Gesetzes vom Kanton übernommenen Leistungen im Zusammenhang mit Fremdplatzierung sind, nach Klärung der Zuständigkeit, von der zahlungspflichtigen Partei nachträglich zurückzuerstatten.

Vorfinanzierung Fremdplatzierung

Art. 37

Abs. 1 - 3 aufgehoben

⁴ Die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe an Schweizer Bürgerinnen und Bürger ohne Unterstützungswohnsitz, an Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton und an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit über sieben Jahren Wohnsitz in der Schweiz werden in die Berechnung nach Art. 38 aufgenommen.

⁵ Aufgehoben

⁶ Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Art. 38 lit. b

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages von 25 Prozent aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

b) die Kosten nach Art. 37 Abs. 4 dieses Gesetzes;

Art. 41 Abs. 4

⁴ Soweit geeignete Angebote nicht durch Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes verfügbar sind, kann das zuständige Departement im Interesse der bzw. des Betroffenen in Einzelfällen andere Leistungserbringer berücksichtigen.

Art. 46a

Datenerhebung

¹ Die Einrichtungen führen für jede von ihnen betreute Person eine Klientendokumentation. Diese enthält insbesondere Angaben über die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer), den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit, die Art der Behinderung sowie den individuellen Betreuungsbedarf.

² Das zuständige Departement erhebt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz und des kantonalen Datenschutzgesetzes bei den Einrichtungen Daten, einschliesslich schützenswerte Personendaten, sofern sie für die Ausübung seiner Tätigkeit und namentlich der Aufsicht erforderlich sind.

Art. 49 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen, mit denen er eine Leistungsvereinbarung getroffen hat, gemäss IFEG Betriebsbeiträge. Die Betriebsbeiträge sind in der Regel nach individuellem Betreuungsbedarf gestufte, leistungsbezogene Pauschalen; Überschüsse bzw. Defizite werden gemäss kantonalen Vorgaben über Schwankungsreserven getragen.

² Die Höhe der Betriebsbeiträge ist so zu gestalten, dass keine Person mit Betreuungsbedarf mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthalts in einer solchen Einrichtung Sozialhilfe benötigt.

Art. 50

¹ Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Investitionsbeiträge an die Projektkosten sowie für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung gewähren.

² Investitionsbeiträge über 1 Mio. Franken unterliegen der Genehmigung des Kantonsrats.

Art. 58

Aufgehoben

Art. 60a

Übergangsbestimmung betreffend Abschaffung Art. 37 Abs. 1 - 3

¹ Gesuche um Verrechnung nach Art. 37 Abs. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes können nach dem 7. April 2017 nicht mehr gestellt werden. Abrechnungen der Gemeinden, die nach dem 7. April 2017 vorgelegt werden, muss die Heimatgemeinde nicht mehr beachten.

² Für eine Unterstützung, die vor dem 8. April 2017 beginnt und darüber hinaus reicht, sind die Kosten pro rata temporis zu erstatten.

³ Die Übergangsbestimmungen des ZUG gelten sinngemäss.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 52 Abs. 2

² Vor der Anordnung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen mit voraussichtlich erheblicher Kostenfolge für die Gemeinden, insbesondere bei Fremdplatzierungen, werden die zuständige Berufsbeistandschaft informiert sowie die betroffene Gemeinde zur Stellungnahme eingeladen. Vorsorgliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: